

Hygienekonzept für die Räume im Mehrgenerationenhaus

Grundsätzlich gilt das Hygienekonzept des Mehrgenerationenhauses Wackersdorf.

Für die Räume des Musikvereins gilt *zusätzlich* dieses Hygienekonzept. Es befasst sich mit den spezifischen Erfordernissen, die durch das Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen.

Teilnahme an Unterricht ist nur möglich für Personen, die nachweislich getestet, geimpft oder genesen sind! → 3G
(Unabhängig von der „Krankenhausampel“, da Teil der außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, vgl. 14. BayIfSMV)

Testnachweise: PCR-Test der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag; **Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;** noch nicht eingeschulte Kinder.

Impfnachweis oder Nachweis über Genesung: schriftlicher oder digitaler Nachweis.

Bedingungen zur Teilnahme an Proben

- Krankenhaus Ampel **grün:** geimpft, genesen oder getestet → 3G
 - Krankenhausampel **orange:** geimpft, genesen oder getestet mit PCR-Test → 3G+
 - Krankenhausampel **rot:** geimpft oder genesen → 2G
- (Minderjährige Schüler, wenn regelmäßig getestet, dürfen auch bei 3G+ und 2G teilnehmen!)

Die Überprüfung hat durch die Ausbilder bzw. jeweiligen Ensembleleiter zu erfolgen!



Anpassung der Krankenhaus-Ampel
Änderungen ab dem 6. November 2021

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Ab 600 COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen:

- 3G am Arbeitsplatz und bei zehn oder mehr Beschäftigten regelmäßige Tests bei Kontakt mit anderen Personen
- 3Gplus für Gastronomie & körpernahe Dienstleistungen
- 2G ausgeweitet auf Veranstaltungen, Kultur & Sport

Hotspot-Regelung für Landkreise:
Ab einer Inzidenz von 300 UND 80% belegten Intensivbetten gelten die Regeln der roten Ampel.

Ab 1200 eingewiesenen COVID-19-Patienten in 7 Tagen oder ab 450 Corona-Infizierten auf bayerischen Intensivstationen:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- 3G plus, wo vorher 3G galt / 2G, wo vorher 3G plus galt (Ausgenommen: ÖPNV, Handel)

Keine Änderungen

Alle weiteren Informationen: www.coronavirus.bayern.de

Quelle: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

Äußere Bedingungen

a) Reinigung

Stühle, Tische und stationäre Instrumente sollen bei einem Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt werden.

b) Sicherstellung der Schutzabstände

Im Unterrichtsraum ist ein Abstand zwischen den Personen von mindestens **1,5 m** zu gewährleisten. Zudem **kann** im Unterricht zwischen den Musizierenden ein geeigneter „Spuckschutz“ aufgestellt werden.

c) Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume

Die Größe und Ausstattung der Räume müssen so sein, dass die Mindestabstände einzuhalten sind: **1,5 m**.

Es werden Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet.

Einweg-Gefäße für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten und entsprechende Abfall-behälter (Treteimer mit Deckel) sowie Wischtücher werden bereitgestellt (siehe auch d.).

d) Umgang mit Kondenswasser aus den Blasinstrumenten

Es sind geeignete Einweg-Gefäße zu verwenden, um das Kondenswasser aus den Instrumenten aufzunehmen. Diese sind bei jedem Musiker-Wechsel zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen.

Die Entsorgung des Kondenswassers soll idealerweise durch dessen „Verursacher“ geschehen.

e) Lüften der Räume

Zwischen den Unterrichtseinheiten und auch in Abständen während der Unterrichtseinheiten kräftig Stoßlüften (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe)! Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

1. Zusätzliche Regeln für Unterricht und Proben

Maskenpflicht

- **Für alle gilt Maskenpflicht (zur Zeit medizinische Maske!)**
- **Die Maskenpflicht entfällt:**
 - **am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig der Mindestabstand zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;**
 - **soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang.**
- Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Abstände

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. In Bezug auf Probeneteilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- **Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sind bei Proben am Rand zu platzieren.**
- Bei Orchestern mit Blasinstrumenten ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren.

Instrumente

- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen. Ein Verleih von anderen Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

2. Verhalten

- Regelmäßiges Händewaschen besonders vor Beginn des Unterrichts
- Abstand halten
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) unbedingt zuhause bleiben!

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Schwangere und Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/ihre Erziehungsberechtigten muss/müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Proben entscheiden.

4. Ausführung

- a) Das vereinseigene Hygienekonzept wird den Ausbildern und Musikern zur Kenntnis gebracht.
- b) Das vereinseigene Hygienekonzept wird per Aushang im Eingangsbereich des Unterrichtslokals zur Kenntnis gebracht und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
- c) Vor und in den Unterrichtsräumen werden Plakate mit Hinweisen zur Hygiene angebracht.
- d) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums zu führen. Die Ausbilder und Dirigenten werden entsprechend darauf hingewiesen.
- e) Ein Vereinsverantwortlicher wird die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regelmäßig überprüfen; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.

5. Erklärung

Das vorliegende Hygienekonzept wurde vom geschäftsführenden Vorstand in der Sitzung am 03.09.2021 auf Grundlage der neuen staatlichen Vorgaben vom 02.09.2021 (14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) beschlossen und vom Vorsitzenden auf Grundlage von „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege, vom 13. September 2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 sowie der Fortschreibung der 14. IfSMV vom November 2021 überarbeitet.

Wackersdorf, 9.11.2021

gez.

Peter Gaschler

1. Vorsitzender